



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Aktuelles für Mitglieder

direkt

AUSGABE

17

18.03.2020

AK Gefahrgut informiert

COVID-19: Gefahrgutfahrer- und Gefahrgutbeauftragtenschulungen eingestellt

Die Prüfungen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte wurden aktuell angesichts der Entwicklungen um COVID-19 eingestellt. Darüber hinaus haben u. a. „öffentliche und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“ ab dem 18. März bis einschließlich 19. April 2020 nicht für den Publikumsverkehr geöffnet.

Daraus können sich Probleme für Inhaber von ADR-Bescheinigungen und Schulungsbescheinigungen des Gefahrgutbeauftragten ergeben, deren Gültigkeit in diesem Zeitraum endet.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) folgende Regelung mitgeteilt:

- Abweichend von den Vorschriften des ersten Unterabsatzes des Absatzes 8.2.2.8.2 ADR bleiben alle Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bis zum 30. November 2020 gültig. Die Bescheinigungen müssen erneuert werden, wenn der Fahrzeugführer vor dem 1. Dezember 2020 die Teilnahme an einer Auffrischungsschulung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.5 ADR nachweist und eine Prüfung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR bestanden hat.
- Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.1 ADR bleiben alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bis zum 30. November 2020 gültig. Die Geltungsdauer dieser Bescheinigungen muss ab dem Zeitpunkt ihres Ablaufens

um fünf Jahre verlängert, wenn deren Inhaber vor dem 1. Dezember 2020 einen Test gemäß Absatz 1.8.3.16.2 ADR bestanden haben.

- Es wurde auch mitgeteilt, dass ab sofort danach verfahren werden soll.

Die Kontrollbehörden wurden vom BMVI unterrichtet.

Weiterhin hat das BMVI die beigefügte deutsche Fassung der *Multilateralen Sondervereinbarung M 324* über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR zur Kenntnis gegeben.

Die Bekanntmachung im Verkehrsblatt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich in Heft 7 am 15.04.2020, erfolgen.

Kontakt

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

Von-der-Heydt-Str. 2
10785 Berlin

Dipl.-Ing. Sandra Giern
Abfallbehandlung, Logistik, Sonderabfallwirtschaft
Tel.: +49 30 590 03 35-40
E-Mail: giern@bde.de

Multilaterale Sondervereinbarung M 324

nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR
und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR

- (1) Abweichend von den Vorschriften des ersten Unterabsatzes des Absatzes 8.2.2.8.2 ADR bleiben alle Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bis zum 30. November 2020 gültig. Die Bescheinigungen müssen erneuert werden, wenn der Fahrzeugführer vor dem 1. Dezember 2020 die Teilnahme an einer Auffrischungsschulung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.5 ADR nachweist und eine Prüfung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR bestanden hat. Die zuständige Behörde muss eine neue, für eine Dauer von fünf Jahren gültige Bescheinigung ausstellen, deren Geltungsdauer mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung beginnt.
- (2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.1 ADR bleiben alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bis zum 30. November 2020 gültig. Die Geltungsdauer dieser Bescheinigungen muss ab dem Zeitpunkt ihres Ablaufens um fünf Jahre verlängert, wenn deren Inhaber vor dem 1. Dezember 2020 einen Test gemäß Absatz 1.8.3.16.2 ADR bestanden haben.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Dezember 2020 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Brüssel, den 13. März 2020

Die zuständige Behörde für die Klasse 1 des
ADR

Die zuständige Behörde für die Klasse 7 des
ADR

Die für das ADR zuständige Behörde in Flan-
dern

Die für das ADR zuständige Behörde in Brüs-
sel

Ir. Filip Boelaert
Generalsekretär

Christophe Vanoerbeek
Generaldirektor

Die für das ADR zuständige Behörde in der
Wallonie

Ir. Briec Quevy
Generaldirektor